



Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie  
und Jugendmedizin e.V.

## Satzung der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.2013

### §1

Die Gesellschaft trägt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin e. V."

Ihr Sitz ist Frankfurt am Main. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

Gemäß ihrer Aufgabenstellung verfolgt die Deutsche Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) und zwar insbesondere durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Gesellschaft setzt sich folgende Ziele:

- Förderung der Forschung, Lehre sowie der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Sozialpädiatrie und Jugendmedizin,
- Initiierung und Förderung von gesundheitlichen Präventionsprogrammen für Familien, Kinder und Jugendliche,
- Initiativen zur Verbesserung der interdisziplinären Vernetzung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Gesundheitswissenschaften und der Kontakte zu den entsprechenden nationalen und internationalen Institutionen und Fachgesellschaften,
- Einsatz für sozial benachteiligte, chronisch kranke und behinderte Kinder und Jugendliche hinsichtlich Prävention, Behandlung, Rehabilitation und Integration,
- Eintreten für die Rechte des Kindes entsprechend der UNO-Konvention.

Die Gesellschaft verfolgt diese Ziele insbesondere durch die Einsetzung von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen, Durchführung von Fachtagungen, Konzeption von Modellprojekten, Vergabe von Stipendien, Verbreitung von wissenschaftlichen Publikationen und Weitergabe von Informationen zur Gesundheitsförderung.

Für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Sozialpädiatrie und Jugendmedizin vergibt sie den Stefan-Engel-Preis.

Die Gesellschaft ist Mitglied der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person für Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Ärztinnen/Ärzte werden sowie Angehörige anderer Berufsgruppen und juristische Personen, die den Zielen der Sozialpädiatrie verbunden sind. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes erfordert einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Gesellschaft erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im 1. Quartal des Kalenderjahres fällig.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt,
- b. Tod,
- c. Ausschluss.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Monaten die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angerufen werden.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

#### § 5

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift „Kinderärztliche Praxis“, dem Organ der Gesellschaft, zu erfolgen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den neuen Haushaltsplan
4. Wahl der Vorstandsmitglieder
5. Wahl von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
6. Wahl der drei Vertreter/innen der DGSPJ für die Mitgliederversammlung der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. .
7. Beschlussfassung über Geschäftsordnungen, Satzungsänderungen und Wahlordnungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Anregungen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern sind an den Präsidenten zu richten.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mindestens 6 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von

zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und in der Zeitschrift „Kinderärztliche Praxis“, dem Organ der Gesellschaft, zu veröffentlichen.

## § 6

Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Präsident/in
- b) der/die Vizepräsident/in
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die Schatzmeister/in
- e) zwei gewählte Beisitzer/innen
  
- f) der Generalsekretär der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V.
- g) der/die Präsident/in der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin
- h) der/die Präsident/in des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e.V.
- i) der/die Vorsitzende des Berufsverbandes Kinderkrankenpflege Deutschland e.V.

Die Mitglieder a) - e) sind stimmberechtigt; die kooptierten Vorstandsmitglieder f) - i) besitzen Rede- aber kein Stimmrecht.

Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## § 7

Der Vorstand richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse ein und legt deren Vorsitz fest. Sofern der/die Vorsitzende eines Arbeitsausschusses nicht Mitglied des Vorstands ist, soll er/sie in den Vorstand kooptiert werden. Kooptierte Mitglieder haben im Vorstand Sitz ohne Stimme.

Arbeitsausschüsse und ihre Vorsitzenden bedürfen in jeder Amtsperiode einer neuen Bestätigung.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand zusätzliche fachkundige Persönlichkeiten hinzuziehen.

## § 8

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Die Einladung zu dieser Versammlung muss 6 Wochen vorher erfolgen; sie muss auf den Zweck dieser Versammlung hinweisen.

Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite innerhalb von drei Monaten einberufene Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

## §9

### Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich- dem am nächsten kommt, was die Vorstandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei Abfassung dieser Satzung oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht: Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.